Betitionsgeschichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Discußion über den 8ten Abschnitt der neuen Verfassungsacte wird eröffnet.

Der Bericht der Commißion war folgender:

Die Commißion, welche Ihr beauftragtet, beständigfort die im Wurf liegende neue Staatsverfassung zu bearbeiten, legt Ihnen den 8ten Abschnitt derselben über die Verwaltung vor.

(Die Fortsetzung folgt.)

Petitionsgeschichten.

Wie so viel andere heilige Personen und Sachen bey näherer Ansicht nicht selten sehr unheilig erfunden werden, so geht es auch dem heiligen Rechte der Petitionen, und dem durch Petitionen ausgedrückten heiligen Willen des souverainen Volkes. Heilig ist, was wahr, was rein, was edel und schön ist: aber gewöhnlich ist nichts lügenhafter, nichts selbstsüchtiger und eigennüziger, nichts niederträchtiger und häßlicher, als der sogenannte Wille des souverainen Volkes in hochtönenden Petitionen ausgedrückt. — Es versteht sich, daß hier nur von dem die Rede ist, was sehr oft — und keineswegs immer — der Fall ist, und überall nur von Petitionen, die die Willensmeynungen ganzer Gemeinden, Bezirke, Cantone u. s. w. ausdrücken sollen, keineswegs von Petitionen einzelner Bürger. — Durchgeht man die Archive der helvetischen Gesetzgebung, so findet man vier Gegenstände, über die eine besonders grosse Zahl von Petitionen vorhanden ist: für die Abschaffung der Zehnden und Bodenzinse u. s. w.; gegen die Entsetzung des Exstatthalters Pfenninger, gegen den 7. Jenner, und endlich gegen die Vertagung der Räthe.

Ueber die Entstehung der Petitionen in allen diesen vier grossen Angelegenheiten, sind wir im Stande sehr erbauliche Geschichten mitzutheilen. Heute wollen wir bey der neuesten anfangen, und die Geschichte einer noch ungebornen Petition gegen die Vertagung erzählen: der Schauplatz ist im Distrikt Altishofen, Canton Luzern.

Der Verfasser der Petition ist B. Graff, Pfarrvicar zu Grossendietwyl: sein Meisterstück liegt vor uns, wir werden einige Stellen desselben ausheben:

„B. Gesetzgeber! was will oder was soll die schreckliche und die Volksrechte zu verschlingen drohende Gährung unter den ersten Staatsgewalten, welche man in allen öffentlichen Blättern liest und welche anerkannte Oligarchen, ehmalige Lermenblaser, Ruhestörer, und offenbare Kaiserfreunde so laut und mit triumphierendem Hohnlächeln überall ausposaunen und ungestraft der Volksfreyheit das Grablied singen? Wie! man will das feyerliche Gesetz vom 11. Jenner über eine neue Constitution unterdrücken? Man will die Volksrepresentanten aus einander treiben und nie wieder zurückberuffen? oder man will die Constitution der Minorität — nicht etwann feilen, verbessern oder modificiren — sondern geradezu demagogisch, läppisch, bäurisch, Stupidität und Aberglauben zurückführend oder ernährend heissen, weil sie die eigentliche Volkssouverainität in Schutz nimmt, und dem Volk das geben will, was es wünscht und was ihm gehört? Man getraut sich frech und ungestraft Freunde und Vertheidiger dieser Grundsätze, Jakobiner zu nennen und das Volk auf diese insolente Weise noch einmal recht nach Paul Stigers und Marian Herzogs Manier zu fanatisiren und die Flamme zu neuem Mißtrauen, zu Anarchie und Bürgermord anzufachen?“ — — „Zürnen Sie nicht B. G., wenn wir die ängstlichen Zweifel Ihnen öffnen: ob man die Ein- und Untheilbarkeit der helvetischen Republik und Volkssouverainität nach zwey leidenvollen, blutigen Jahren noch einmal zum Problem machen wolle — ob man vielleicht die Bajonette der nämlichen Macht zur Ausrottung der Volksrepresentanten requiriren wolle, wie sie zur Gründung einer representativen einen und untheilbaren Republik angewandt wurden.“

„O, B. Gesetzgeber, o wir bitten und beschwören Sie feyerlich! lassen Sie sich nicht schrecken an ihrer Stelle, das Volk sezte Sie dahin, es wird gewiß seine Rechte noch gelten zu machen wissen, wenn alter Ehrgeitz, neue Cabalen, und offenbare Vorliebe zu den Städten, und Rangsucht, unter dem scheinheiligen Vorwand von Fähigkeiten und Nicht-Fähigkeiten u. s. w. Sie zu verdrängen wagen sollten! Das Volk läßt sich nicht mehr zurückdrängen und einengen unter das Joch! so viel Schein auch einseitig betrachtet dafür seyn möchte. Machen Sie nur, was Sie schon längst hätten machen sollen, zeigen Sie ihm werkthätig, daß Sie unmittelbar von ihm und allein von ihm abhangen, und nicht von einer äussern Macht wie bisher der Wahn war, und wie er neuerdings und geflissentlich wieder belebt zu werden scheint. B. G. legen Sie dem Volk die

Constitutionsentwürfe vor. Sie werden dann bald sehen, welcher nach dem Willen des Volks sey. Und sollte es dann Bürger geben oder weiland solche weise Herren, die unmöglich unter einer so albernen Constitution, wo Volkssouverainität die Basis ist, athmen könnten, so brandmarke man sie, nicht mit dem häßlichen Namen Rebell, wie sie die Volksfreunde Jakobiner zu titeln belieben, sondern man lasse ihnen den schönen Namen Herr und zugleich die Freyheit mit ihrer allein geltenden Gelehrtheit und ihrem Reichthum in ein Reich ungeübter Philosophen hinzuwandeln, wo jedes Individuum eligibel ist." —

Herumgeboten ward nun diese Petition von dem Unterstatthalter des Bezirks Altishofen B Zettel; es gelang ihm unschwer, dieselbe von den Präsidenten der meisten Munizipalitäten seines Bezirks unterzeichnen zu lassen: die Leute verstunden zweyerley in der Bittschrift: 1) daß der Vollz. Ausschuß die Franzosen brauchen wolle, um die Representanten auseinander zu jagen und 2) daß die Herren wieder obenauf kommen wollen. Endlich ward die Petition auch dem Bezirksgericht zur Unterzeichnung vorgelegt: hier erhielt sie keinen ungetheilten Beyfall und das Gericht fand gut seine Weigerung (am 4. Juni) anstatt der Unterzeichnung der Petition selbst, wie folgt beyzufügen:

„Da diesere Petizion dem Bezirksgericht Altishofen zu unterschreiben vorgewiesen worden, das Gericht aber einige Acten zu aufwallend befunden hat: so hat das Gericht solche nicht als genehmig unterschreiben wollen, auch einige Munizipalitätsglieder dermalen zugegen gewesen, denen diese Petition vorgelesen worden ist, welche ihre Unterschriften wiederum durchgestrichen."

Was erfolgt nun? Der Verfasser der Bittschrift erfährt die Sache und sendet einen donnernden Brief an den Distriktsstatthalter. „Mit Aerger und Unwille," schreibt er, „erblickte ich in meiner Petition, die ich aus Begehren verfertigte, eine vom Bezirksgericht angesudelte Unterschrift." — „Aber ich möchte B. Statthalter, die sogenannten auffallenden Acten hinzugesezt oder unterzeichnet wissen, damit ich doch einsehen könnte, worin nicht der ungeblendete Wille des Volkes wäre. Ich liebe das Volk und seine ewig unveränderlichen Rechte und fürchte mich nicht dafür mein Blut zu vergiessen, aber ich hasse Aristokraten, Anarchisten und Despotenfreunde, in so fern sie dieß sind. Die Namen der Aprilwettergleichen Munizipalitätsglieder, die sich für die geheiligten Rechte des Volks unterzeichneten und feigerweise wieder durchstrichen, habe ich bemerkt, und in jedem Fall bin ich entschlossen, die Petition an die Gesetzgeber abzuschicken und die gehörigen Bemerkungen hinzuzusetzen."

Der Bezirksstatthalter übersendet hierauf diesen Brief, von einem eignen sehr erbaulichen Schreiben begleitet, an das Gericht. — „Ganz wunderlich," sagt er, „kame es mir vor, als ich in der mir durch meinen Knab wiedrum zurückgebrachten Petition, sie nicht nur ohne Eure Unterschriften erfande; sondern eine eigenköpfische, unbevollmächtigte Bemerkung und schriftschädliche Besudlung von Euch Mitgliedern oder Secretär! und fande auch noch andere von den Munizipalitäten gemachte Unterschriften durchgestrichen, welches mir scheint, durch Eure Anstiftung geschehen zu seyn. Dieses Betragen machet mir fast ähnliche Vorstellungen, welches sich auch im Acht und Neunziger Jahr von Mitgliedern aus Eurer Mitte gezeiget hatte! so viele Veranlassung von ihnen gemacht worden, daß anitzo so mancher Unschuldiger daran zu bezahlen hat; — dieses zeiget also wenig Patriotismus, sondern schmeichelnde Furchtsamkeit; euere Gesinnung ist ähnlich wie sich auch bey dieser Gelegenheit etwelche helvetische Volksrepresentanten bey den Räthen zeigen düent, so nicht nach patriotischen Gesinnungen handeln!" — „Meine patriotische Gesinnungen lassen mir nicht zu, solche Sache ungeahndet zu lassen. — Ihr werdet sowohl die Verfertigungsunkosten dieser Petition samt auch der dreytätigen Bemühung diese Unterschriften einzusammlen, zu zahlen euch anheischig machen." — —

Das Bezirksgericht, so viel wir wissen, anstatt diese Rechnungen zu bezahlen, verlangt hinwieder Satisfaction, für die in der Zuschrift des Unterstatthalters enthaltenen Beleidigungen. Wann die etwa zu veranstaltende zweyte Ausgabe der Bittschrift glücklicher ist als die erste, so werden wir unsere Geschichte fortsezen.

Grosser Rath, 14. Juni. Discußion und Rükweisung an die Commißion, eines Gutachtens, das die Pflicht einen Zuchtstier zu halten, als Feodallast loskäuflich erklären wollte.

Senat, 14. Juni. Verwerfung des Beschlusses des als Monument der gestorbenen Vaterlandsvertheidiger ihre Namen in den Kirchen aufzuzeichnen verordnet.